

ZH_OBERGERICHT RE140009 vom 26. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE140009

FR: ZH_OBERGERICHT RE140009 du 26 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RE140009 del 26 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan: Klägerin) beantragte mit Eingabe vom 19. November 2013 bei der Vorinstanz die Abänderung von Eheschutzmassnahmen und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 5/1). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen im Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 3 f.). Mit Entscheid vom 7. März 2014 wies die Vorinstanz sowohl das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege als auch die Begehren der Klägerin auf Abänderung des Eheschutzentscheides des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 23. April 2013 ab (Urk. 2, je Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung sowie des Erkenntnisses).

E. 2

Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege erhob die Klägerin mit Eingabe vom 27. März 2014 innert Frist Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): "1. In Aufhebung von Dispositiv Ziff. 1 der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom

E. 7

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Vorinstanz das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abwies. Die Beschwerde der Klägerin ist damit abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.